

NKR-Qualifizierungsreihe: Gute Rechtsetzung

Was ist ein gutes Gesetz?

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M. (Harvard), Universität Zürich



15. September 2026

I. Einleitung

MARKUS LAMMER

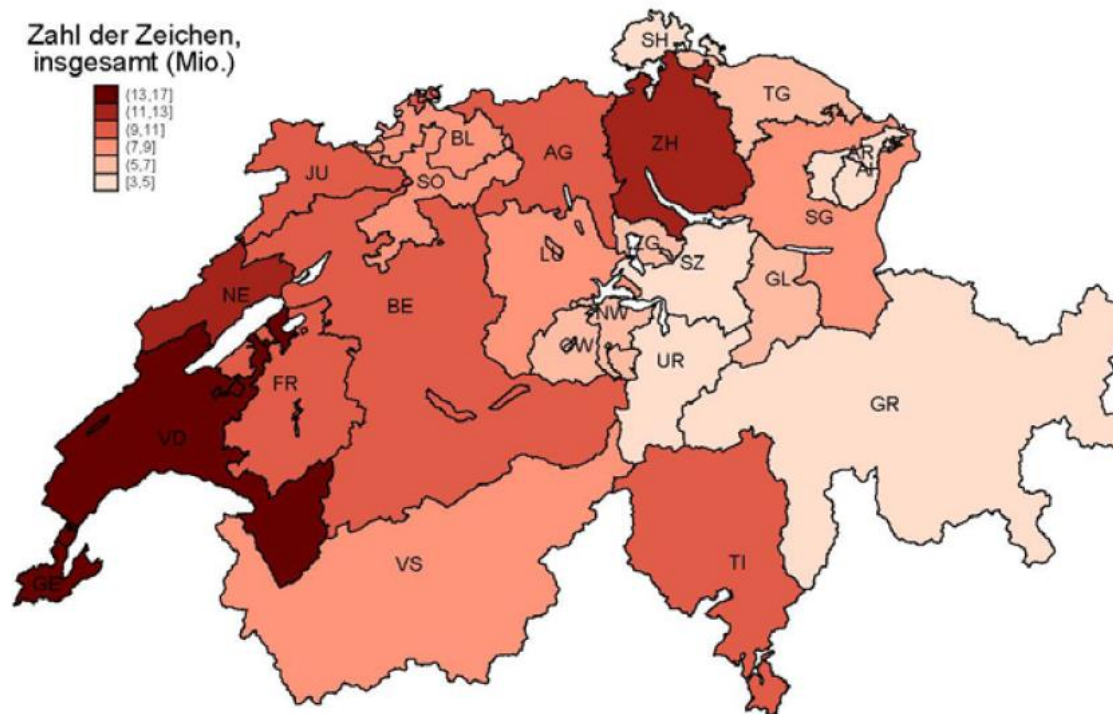
«Aus allen westlichen Industriestaaten ertönt deutlich vernehmbar ein Klagelied des immer gleichen Inhalts: Es gibt zu viele Gesetze, und sie sind auch noch schlecht gemacht.»

I. Einleitung

I. Einleitung

Besteht ein Zusammenhang zwischen Quantität und Qualität?

Grafik 3-2b. Vergleich des Regulierungsbestandes in den Kantonen insgesamt, Zahl der Zeichen, 2013



Quelle: <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2015/Seiten/2015101301.aspx>

I. Einleitung

Neue Zürcher Zeitung

Schweiz

08.02.13 / Nr. 32 / Seite 15 / Teil 01

© NZZ AG

Qualität der Gesetzgebung im Sinkflug

Eine unsorgfältige Rechtsetzung zieht mehr Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nach sich. Von Alain Griffel

Was macht für Sie ein gutes Gesetz aus?
(Was wäre ein Beispiel eines sehr schlechten Gesetzes?)

I. Einleitung

Module Seminar und Ansätze

1. Was ist ein gutes Gesetz?
2. Legistik und Rechtsetzungsverfahren für neues Landesrecht (VwV Regelungen, Handbuch der Rechtsförmlichkeit)
3. Digitaltauglichkeit und Digital-Check
4. Die Rolle des NKR. Prüfkriterien ex ante und ggf. Projekte ex post
5. Verständliche Rechts- und Behördensprache
6. Praxistauglichkeit

- 1. Das (gut) konzipierte Gesetz in einem guten Prozess**
- 2. Grundelemente redaktioneller Qualität (Normativität, Verständlichkeit, Einfachheit)**

II. Begriff und Besonderheiten des Gesetzes

Die Gerechtigkeit stützt sich auf Gesetze ...

Allegorische Figur von Franz Conrad Linck (1790), Heidelberg



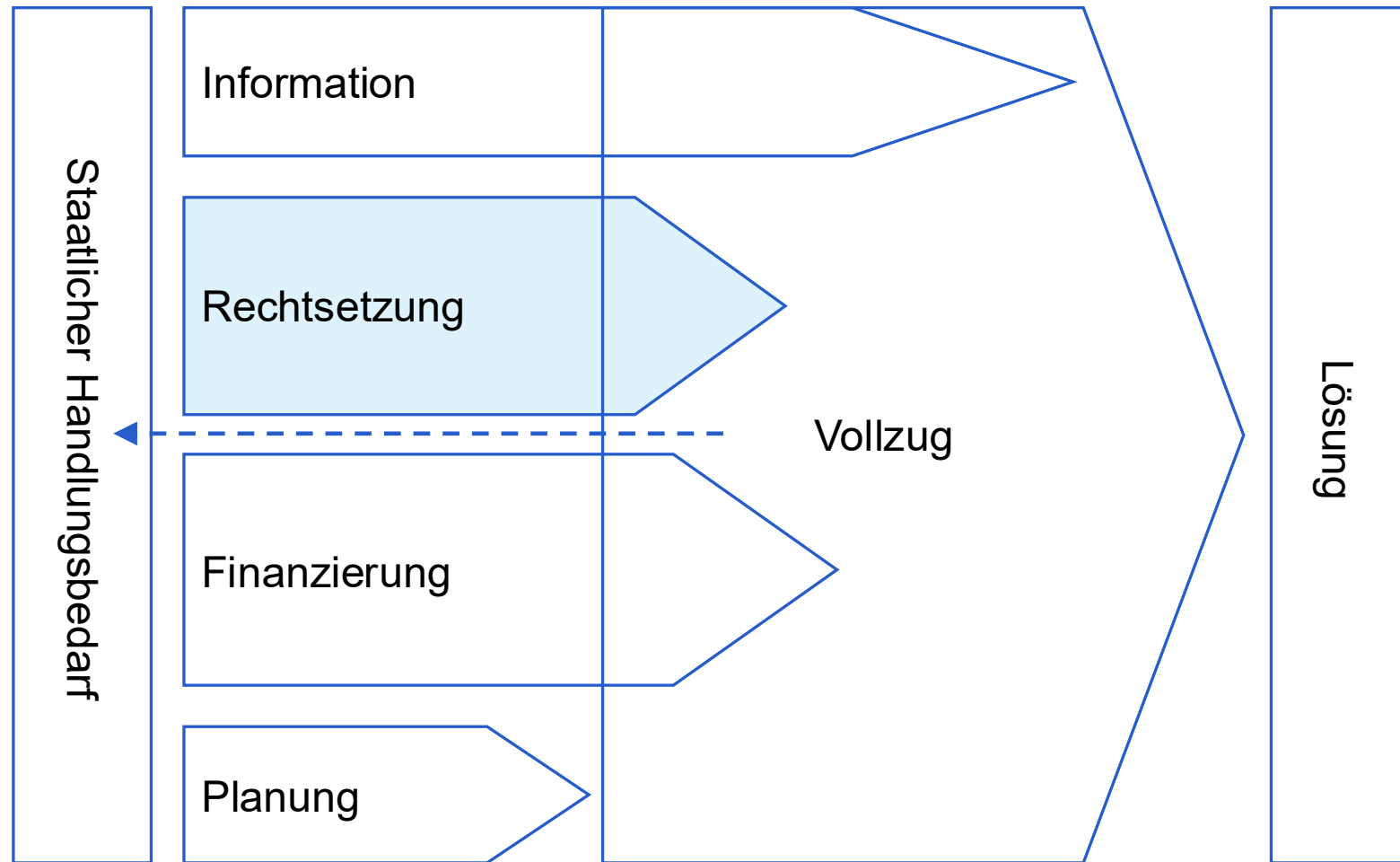
Was unterscheidet die Rechtsetzung
von der übrigen juristischen Arbeit?

II. Begriff und Besonderheiten des Gesetzes

Funktionen der Rechtsetzung

1. Stabilisierung
2. **Verhaltenssteuerung**
3. Legitimierung
4. Diskurs

II. Begriff und Besonderheiten des Gesetzes



II. Begriff und Besonderheiten des Gesetzes

Grenzen der Steuerungsfähigkeit von Recht:

Gesetzesinhärente Grenzen

- Ungenauigkeit der Sprache
- Unmöglichkeit vollständiger Antizipation
- Notwendigkeit massgeschneiderter Lösungen

Vollzugsprobleme

- Reaktion der Rechtsunterworfenen (Verweigerung, Umgehung)
- Faktische Grenzen (z.B. betreffend Kontrollaufwand)
- Organisatorische Defizite

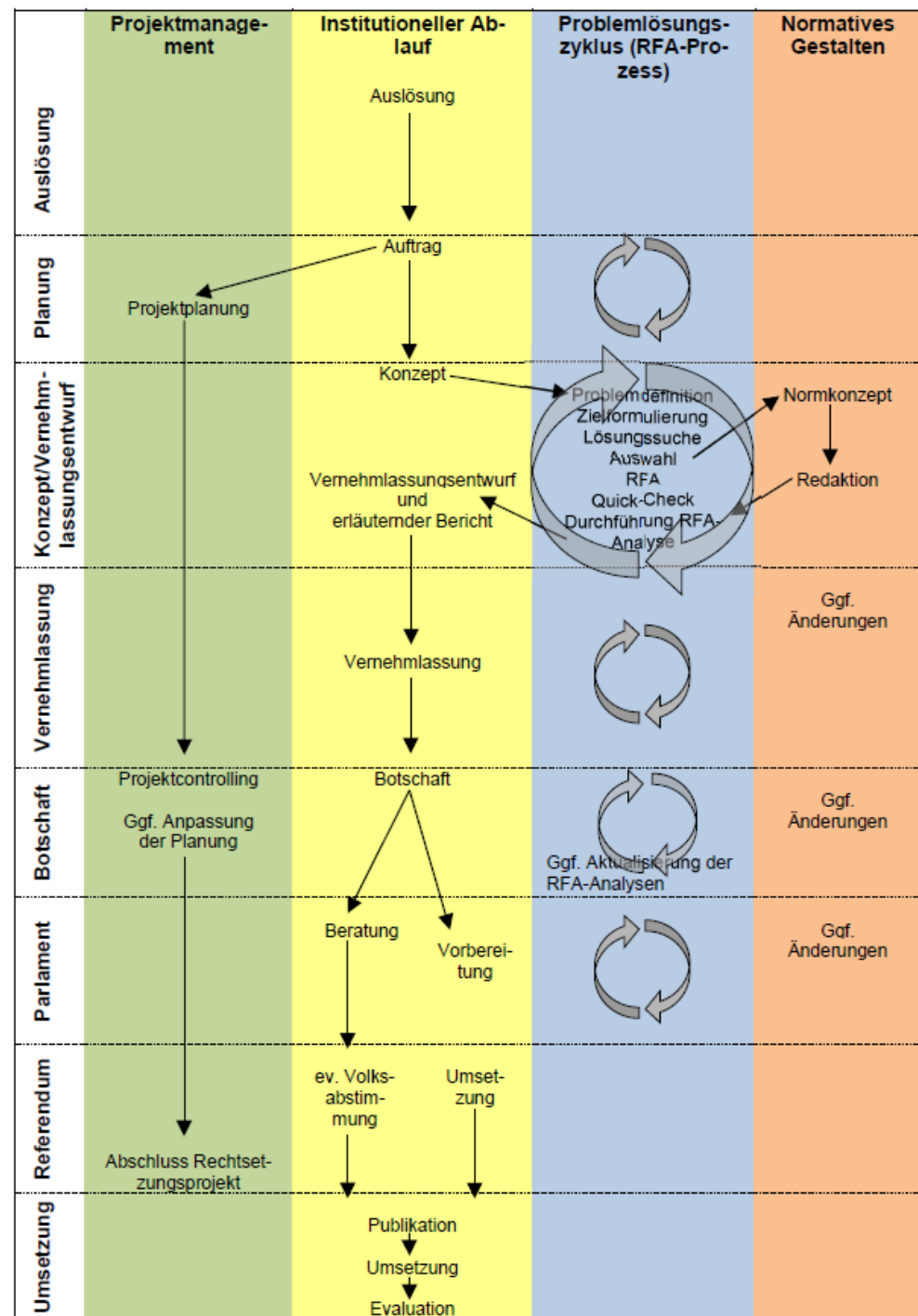
Was sind für Sie die wichtigsten Grenzen hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit von Recht?

III. Prozess

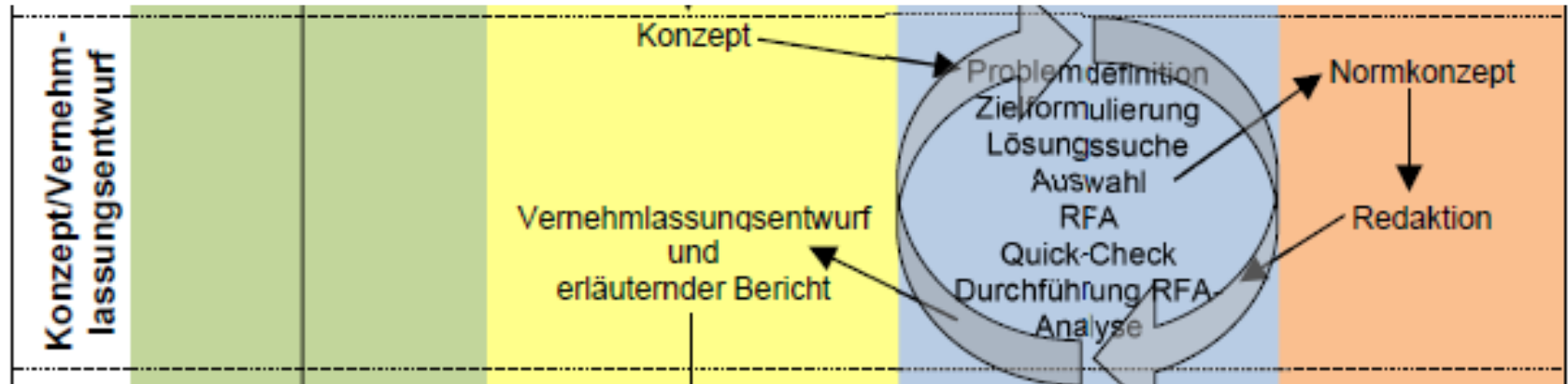
Rechtsetzung als «Spirale»

Rechtsetzung als «Trichter»

Gesetzgebungsleitfaden,
5. Aufl., Bern 2025, Rz. 52



III. Prozess der Normerzeugung



Gesetzgebungsleitfaden,
5. Aufl., Bern 2025, Rz. 52

IV. Konzeptionelle Arbeiten

Das Normkonzept
Eierlegende Wollmilchsau?

IV. Konzeptionelle Arbeiten

«Das Normkonzept skizziert den wesentlichen Inhalt des Erlasses, zeigt möglichst Varianten auf und enthält erklärende und wesentliche inhaltliche Erläuterungen. Es enthält noch keine ausformulierten Normtexte.»

(Gesetzgebungsleitfaden, 5. Aufl., Bern 2025, Rz. 161)

Funktion

162

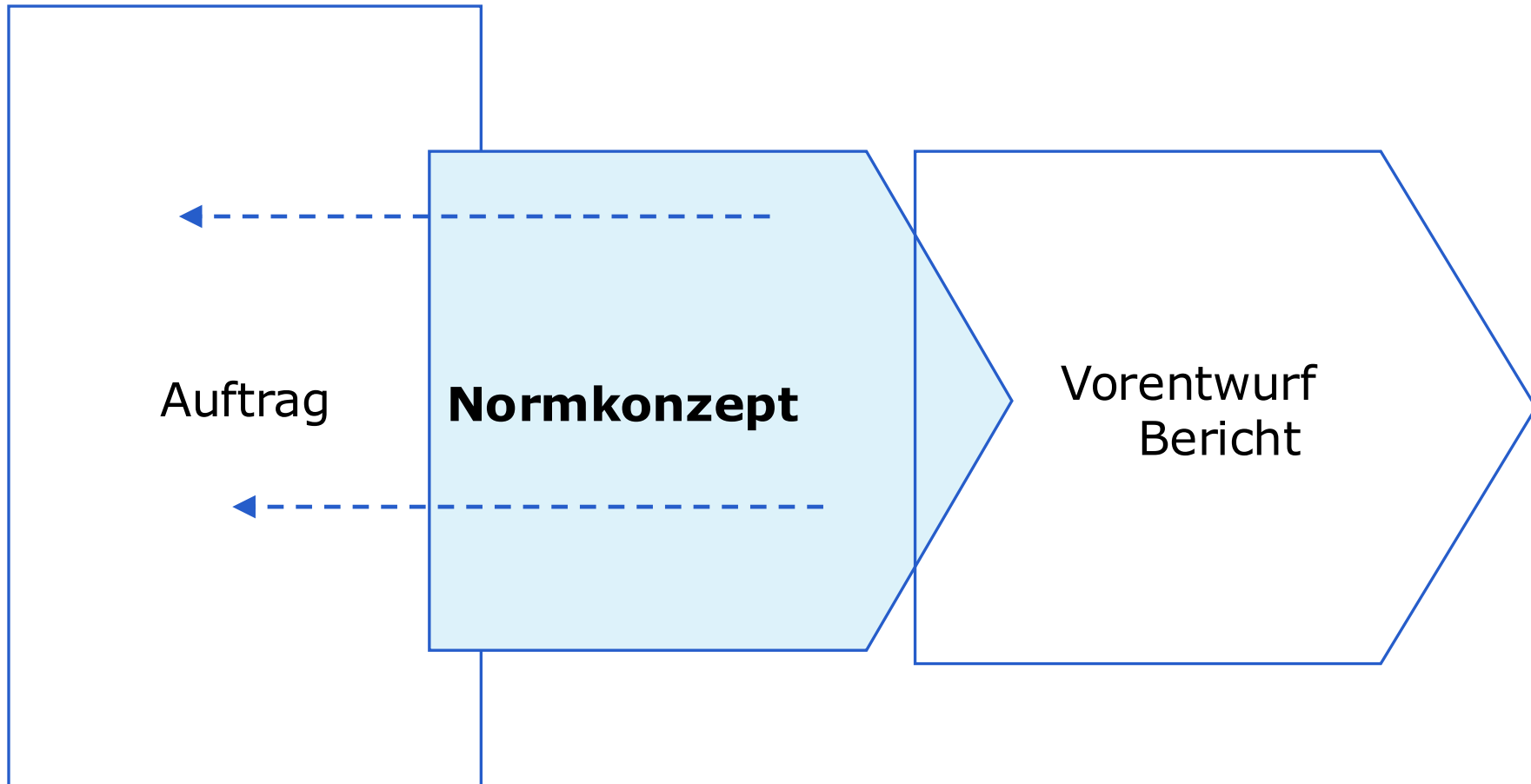
Die Erarbeitung des Normkonzepts ist eine wichtige Etappe zwischen der Festlegung der wichtigsten normativen Inhalte und der eigentlichen Formulierung der Normtexte. Das Normkonzept hat zwei Funktionen:

- Gesetzesmethodisches Hilfsinstrument: Das Normkonzept bildet eine strukturierte Grundlage für die Redaktion der Normtexte.
- Führungsinstrument der Amtsleitung: Das Normkonzept ermöglicht es der Amtsleitung, inhaltliche und gesetzestechnische Weichenstellungen vorzunehmen und Grundsatzentscheide zu treffen.

(Gesetzgebungsleitfaden, 5. Aufl., Bern 2025, Rz. 162)

IV. Konzeptionelle Arbeiten

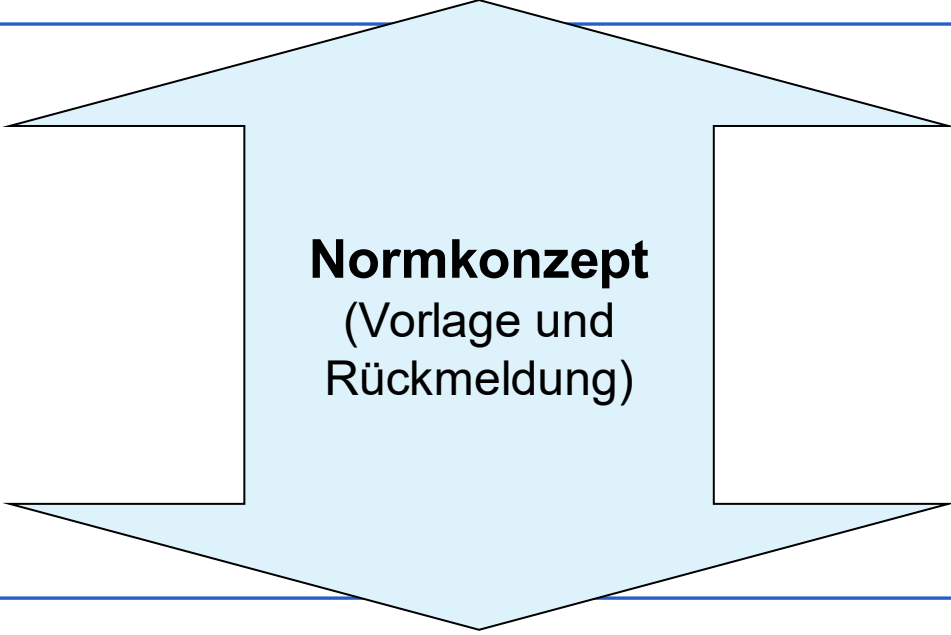
1. Arbeitshilfe auf dem Weg zum Normtext



IV. Konzeptionelle Arbeiten

2. Entscheidungshilfe inhaltlicher Grundsatzfragen

Vorgesetzte Verwaltungsstelle / Regierung / Parlament



Normkonzept
(Vorlage und
Rückmeldung)

Vorarbeiten der Verwaltung

IV. Konzeptionelle Arbeiten

Nachteile des Normkonzepts

- Überfrachtung des Normkonzepts (fast schon Vorentwurf mit Bericht)
→ Klärung der Funktionalität(en)
- Erst die Formulierung macht gewisse Probleme sichtbar
- Zeitverlust bei schlechter Handhabung

IV. Konzeptionelle Arbeiten

Vorteile des Normkonzepts

- Gewährleistung eines methodischen Vorgehens (systematischer Arbeitsschritt)
- Keine vorschnelle Fixierung auf eine bestimmte Lösung
- «Politische» Absicherung (bei richtigem Einsatz und entsprechender Rechtsetzungskultur)
- Grundlage einer *ex ante*-Evaluation

In welchen Bereichen wird bei Ihnen konzeptionell gearbeitet?

IV. Konzeptionelle Arbeiten: Zieldefinition

632. Anfrage (Sterbehilfe: Respektierung der Selbstbestimmung)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Urs Lauffer, Zürich, haben am 2. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

[...] Damit hat sich der Zürcher Souverän implizit eindeutig dafür ausgesprochen, die Tätigkeit von Organisationen nicht zu behindern, welche Menschen in einer solch schwierigen Lage beraten und dem kleinen Anteil von Hilfesuchenden, welche nach solcher Beratung noch immer ihr Leben beenden möchte, in der Weise behilflich sind, dass sich keine der Risiken und tragischen Folgen verwirklichen, die mit einem unbegleiteten und mit inadäquaten Mitteln erfolgten Suizidversuch verbunden sind.

Sodann hat das Bundesgericht am 3. November 2006 in seinem Entscheid BGE 133 I 58 festgehalten, der Entscheid eines Menschen, wann und wie er sein eigenes Leben beenden wolle, stelle einen Aspekt des Selbstbestimmungsrechts dar, welches durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird. Dieser Auffassung hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in einem Entscheid vom 20. Januar 2011 ausdrücklich angeschlossen. [...]

Frage: [Sieht der Regierungsrat Regelungsbedarf]

Was könnten die **Ziele** einer Regelung der Sterbehilfe sein?

IV. Konzeptionelle Arbeiten: Instrumente

2. Bestimmung und Auswahl der Instrumente	90
a) Ge- und Verbote (Befehle)	90
b) Anreize	91
c) Bereitstellung von Leistungen, Organisationen und Verfahren	91
d) Ausgleichsregelungen	91
e) Staatliche Information	92
f) Nudging	93
g) Gesteuerte Selbstregulierung	94
h) Auswahl und Bewertung	94

Quelle: Müller/Uhlmann/Höfler, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 4. Aufl.

Welche Instrumente verwenden Sie am häufigsten?

IV. Konzeptionelle Arbeiten: Regelungsart

Bildungsgesetz

(vom 1. Juli 2002)

4. Teil: Versuche

Allgemeines

§ 11. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen.

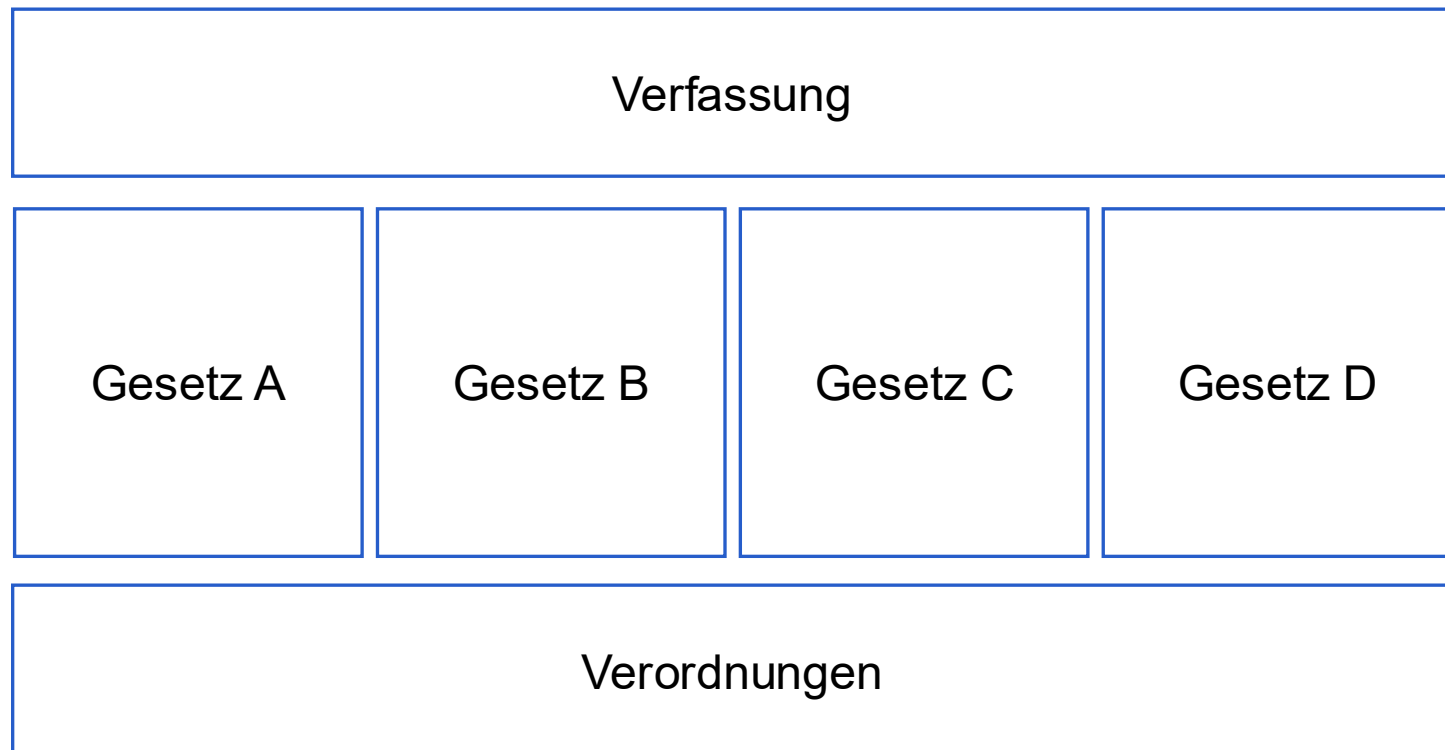
Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen unterstützen.

Zuständigkeit 410.1
Zweck
Leitplanken
Befristung
Evaluierung
Form des Versuchs?

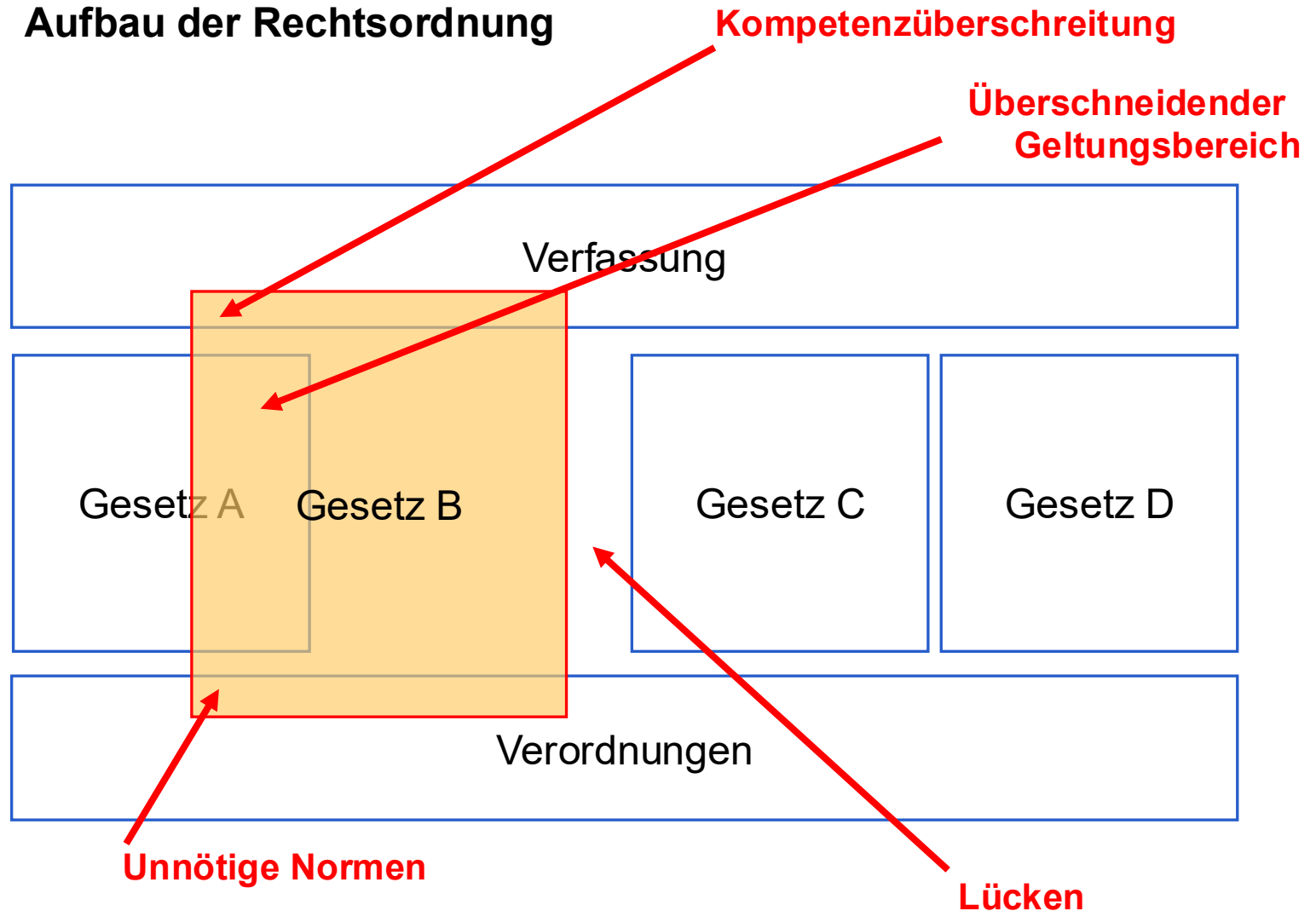
IV. Konzeptionelle Arbeiten: Einpassung

1. Aufbau der Rechtsordnung



IV. Konzeptionelle Arbeiten: Einpassung

1. Aufbau der Rechtsordnung



IV. Konzeptionelle Arbeiten: Einpassung

2. Geltungsbereich

Bevor ein neues Gesetz erlassen wird, ...

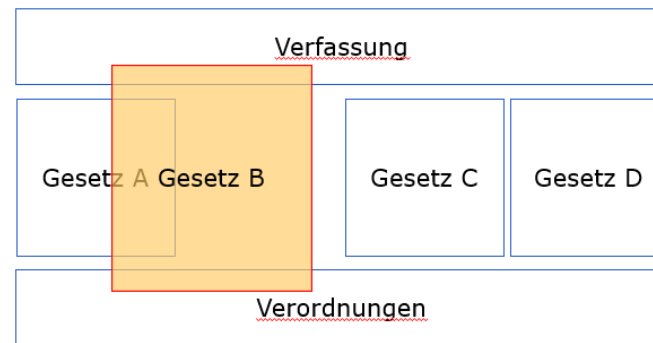
... muss geprüft werden, ob ein bestehendes Gesetz geändert werden kann, **und im Falle eines neuen Gesetzes, ob es in die bestehende Rechtsordnung passt, d. h. der Geltungsbereich des neuen Gesetzes gut auf folgende Aspekte abgestimmt ist:**

... persönlich,

... sachlich,

... örtlich,

... zeitlich.



Fehler betreffend des Geltungsbereichs führen in der Regel zu unklaren Rechtslagen.

IV. Konzeptionelle Arbeiten: Einpassung

Fremdänderungen

Was ist von folgender Bestimmung zu halten:

«Schlussbestimmungen

§ 11. Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorkehren, damit bestehende Subventionserlasse und Subventionsverhältnisse innert drei Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.»

IV. Konzeptionelle Arbeiten: Einpassung

Die sog. Erbschaftssteuerreform (Volksinitiative) sah vor, dass Erbschaften und Schenkungen ab CHF 2 Mio. erfasst und mit 20 % besteuert werden sollen, dies ab dem 1.1.2012; über die Initiative wurde im Juni 2015 abgestimmt.

V. Prüfung des Entwurfs

172.061

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

vom 18. März 2005 (Stand am 4. Dezember 2023)

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Welche Verfahren des Einbezugs der Zivilgesellschaft und anderer Behörden werden angewendet?

V. Prüfung des Entwurfs

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

V. Prüfung des Entwurfs

930.31

**Bundesgesetz
über die Entlastung der Unternehmen
von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)**

vom 29. September 2023 (Stand am 1. Oktober 2024)

Art. 3 Überprüfung

¹ Das geltende Recht und sein Vollzug werden regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

² Bei Überprüfungen des geltenden Rechts wird auch dessen Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

V. Prüfung des Entwurfs

Art. 5 Regulierungskostenschätzung

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

² Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

³ Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die Gründe dafür angegeben und die betreffenden Kosten beschrieben werden.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

V. Prüfung des Entwurfs

251

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

Werden bei Ihnen Evaluationsklauseln
(oder Befristungen) verwendet?

vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Juli 2023)

6a. Kapitel:⁵⁴ Evaluation

Art. 59a

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

VI. Redaktion: Normativität

VI. Redaktion: Normativität

Thomas Hürlimann, Der grosse Kater, Zürich 1998

«Noch einen [Kirsch]»

«Verzeihung, Herr Bundespräsident, aber —»

Es ist der letzte, hätte er beinahe gesagt, aber wer wirklich befehlen kann – und weiss Gott, Kater kann befehlen! –, pflegt eindeutige Anweisungen weder zu begründen noch zu wiederholen.

VI. Redaktion: Normativität

Müller/Uhlmann/Höfler, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 4. Aufl., N 291 ff.

Erlasstexte sollen [...] Rechtsnormen enthalten und – mit wenigen Ausnahmen – nichts als Rechtsnormen. Alles, was nicht normativer Natur ist, gehört nicht in einen Erlasstext, z.B.

- Erläuterungen und Hintergrundinformationen;
- Begründungen oder Erklärungen;
- Appelle [...];
- Empfehlungen (sog. Soft Law) [...];
- Symbolische Gesetzgebung [...];
- Wiederholungen, [...] von übergeordnetem Recht [...].

VI. Redaktion: Normativität

Verordnung über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung

"Für sämtliche Anlagen und Produktionsräume ist ein Reinigungsplan zu erstellen. Dieser Plan verhindert, dass unangemessene Reinigungsverfahren für die Milch und Milchprodukte ein Hygienerisiko darstellen.

VI. Redaktion: Normativität

Verordnung über die Verkehrsregeln und die Signale (Entwurf)

Art. 42 Abs. 6

Die Abblendlichter oder die Tagfahrlichter sollen bei Motorfahrzeugen auch tagsüber eingeschaltet sein.

VI. Redaktion: Normativität

725.13

Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG)

vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

Art. 5 Fertigstellung des Nationalstrassennetzes

¹ Das Nationalstrassennetz soll bis 2015 weitgehend fertig gestellt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

VI. Redaktion: Normativität

818.101.26

**Verordnung
über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.

VI. Redaktion: Normativität

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

vom 30. September 2022

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

VI. Redaktion: Normativität

B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

- Gründe:*
- Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.
 - Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.
 - Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.
 - Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.

Quelle: Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005, Kanton Zürich

VI. Redaktion: Normativität

VI. Redaktion: Verständlichkeit

Eidgenössische Volksinitiative

Eidgenössische Volksinitiative «Bürokratie-Stopp!»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu) Unbürokratischer Gesetzesvollzug

Jede Person hat Anspruch darauf, dass:

- a. Gesetze verständlich sind und einfach, unbürokratisch und effizient angewandt werden;
- b. Verwaltungen und Gerichte ihre Angelegenheiten schnell, einfach und unbürokratisch behandeln.

Art. 94 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

³ ... Dazu treffen sie Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten; sie berücksichtigen dabei insbesondere die Anliegen der Kleinst- bis mittelgrossen Unternehmen.

VI. Redaktion: Verständlichkeit

Georg Müller

«Gesetze werden von Laien kaum gelesen.»

Wie beurteilen Sie diese Aussage?

VI. Redaktion: Verständlichkeit

Neue Zürcher Zeitung

Der Monster-Paragraf

Die März-Session wird in Erinnerung bleiben für einen der grässlichsten Paragrafen der Schweizer Rechtsgeschichte. Nicht einmal die Parlamentarier verstehen, was sie ins Gesetz geschrieben haben.

Markus Häfliger, Bern 20.3.2015, 15:47 Uhr

Das erste Gebot der Gesetzgebung lautet: Du sollst nicht unverständlich sein. «Nur verständliche Erlasse führen zur nötigen Rechtskenntnis und Rechtsüberzeugung», heisst es in der Bibel der schweizerischen Gesetzgebung, dem 479-seitigen Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamts für Justiz. Vor dem Hintergrund dieser schönen Grundsätze muss man sich den Artikel 8, Absatz 3 des Zweitwohnungsgesetzes zu Gemüte führen. Nur schon sprachlich ist dieser Paragraf ein Ereignis: Er besteht aus einem einzigen Satz mit 51 Wörtern, die sich auf mehrfach verschachtelte Nebensätze verteilen. Es lohnt sich deshalb, an dieser Stelle die Lektüre dieses Textes kurz zu unterbrechen und zuerst den Kasten zu lesen:

VI. Redaktion: Verständlichkeit

Adressatengerechtheit

Adressatengerechtheit bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten den Inhalt und die Bedeutung einer Norm verstehen.

Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- «Vermittler»?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?



Mehrfache Adressatenkreise?

VI. Redaktion: Verständlichkeit

Was ist der mögliche «Preis» für Adressatengerechttheit?

- Präzision der Regelung
- Vollständigkeit des Textes?
- Kohärenz des Normtextes (innerhalb und ausserhalb eines Erlasses)?
- Verständlichkeit (bei Fachpersonen als Adressaten)?

Wen haben Sie als Adressaten bei der Abfassung von Normtexten vor Augen?

VI. Redaktion: Verständlichkeit

712.1

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz)

(vom 25. September 1994)¹

II. Behandlung von Abfällen

1. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-
und Verbren-
nungsverbot

§ 14. ¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

² Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

³ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

VI. Redaktion: Verständlichkeit



Art. 11

¹ Ärztinnen oder Ärzte, die den Tod eines Menschen feststellen, dürfen weder an der Entnahme noch an der Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen mitwirken.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert Sie
über das neue Transplantationsgesetz

www.transplantinfo.ch
Telefon 0848 000 320

Beurteilen Sie die Adressatengerechtheit des Normtexts auf dem Plakat und im Gesetz.

Transplantationsgesetz

810.21

Art. 11 Unabhängigkeit der beteiligten Personen

¹ Ärztinnen oder Ärzte, die den Tod eines Menschen feststellen, dürfen:

- a. weder an der Entnahme noch an der Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen mitwirken;
- b. nicht den Weisungen einer ärztlichen Fachperson unterstehen, die an solchen Massnahmen beteiligt ist.

VI. Redaktion: Einfachheit

VI. Redaktion: Einfachheit

Kanalisationsgebühr (Beispiel)

«¹ Der jährliche Beitrag für die Benutzung der Kanalisation bemisst sich nach dem Steuerwert der Liegenschaft.

² Für Liegenschaften mit einem Steuerwert von weniger als CHF 250'000.– werden keine Beiträge erhoben.»

Worin liegen die Vereinfachungen dieser Regelung, worin die rechtlichen Probleme?

VII. Schlussbemerkung

«Wer weiss, wie Gesetze und Würste zustande kommen, der kann nachts nicht mehr ruhig schlafen.»

(Otto Fürst von Bismarck, 1815–1898)

VII. Schlussbemerkung

Reserve: Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 1 BGÖ (Zweck und Gegenstand)

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

Art. 2 BGÖ (Persönlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 [VwVG] erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

Reserve: Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

³ Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

Reserve: Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 3 BGÖ (Sachlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren, 2. Strafverfahren, 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung, 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder 6. Schiedsverfahren;

b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem [DSG].

Reserve: Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 4 BGÖ (Vorbehalt von Spezialbestimmungen)

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.